

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
vom 26.2.2015

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

1

Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens durch die kommunalen Zuwendungsempfänger veröffentlicht das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

2

Antragsverfahren

2.1

Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem Muster, das gesondert veröffentlicht wird, sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum **31. März** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatellgrenze i. H. v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Führt eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde ein eigenes Auswahlverfahren durch, reduziert sich der Orientierungsrahmen des Kreises entsprechend. Der Antrag auf Projektförderung ist vom Zuwendungsempfänger bis zum **31. Mai** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannten Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

2.2

Träger genehmigter Ersatzschulen

Ersatzschulträger reichen bis zum **31. März** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein. Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte

Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen. Antragsteller können nur die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger – mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen – und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:

3.1 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch das für Kultur zuständige Ministerium benannt wird. Das für Kultur zuständige Ministerium kann sein Benennungsrecht delegieren.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z. B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),
- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein vom zuständigen Ministerium benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z. B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten dafür eine gesonderte Zuweisung.

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch das für Kultur zuständige Ministerium, von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

- a) Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen
Erläuterung: Festzustellen anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.

- b) Qualität der Projektideen/-planungen
Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:
- Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
 - Zeitplanung/Phasierung,
 - Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
 - Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
 - Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
 - Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
 - Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z. B. Abschlussveranstaltung),
 - es muss sich dezidiert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln, d. h. die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können.
- c) Kontinuität der Angebote
Erläuterung: die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist.
- d) Vorrangige Förderung
Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden. Innerhalb dieser Gruppe sollen Projekte in Ganztagschulen, insbesondere Offenen Ganztagschulen der Vorrang gegenüber anderen gegeben werden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- e) Schulen mit besonderem Profil
Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.
- f) Breite Einbeziehung der Sparten
Erläuterung: Grundsätzlich sollen Projekte aus allen Kunstsparten ausgewählt werden. Es gilt aber auch, bislang schwach vertretene Sparten, wie z. B. Literatur, Film oder neue Medien, durch gezielte Auswahl zu stärken.

Das für Kultur zuständige Ministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die

Evaluation des Programms, an den Auswahl Sitzungen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung sollte die Gruppengröße in der Regel mindestens 12 und nicht mehr als 25 Teilnehmer betragen.

3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden. Liegen darüber hinaus weitere förderungswürdige Projekte vor, können diese Projekte – das Einverständnis des Künstlers bzw. des Kunstpädagogen vorausgesetzt – in der als Muster 2 beigefügten Nachrückerliste erfasst und dem Künstlerpool, der durch das Kultursekretariat NRW Gütersloh (Tel.: 05241/16191, E-Mail: kuenstlerpool@gt-net.de) betreut wird, zugeleitet werden. Sofern bei einem Zuwendungsempfänger weniger förderungswürdige Projekte vorliegen, als nach dem Orientierungsrahmen fördermöglich wären, können über die im Internet auf der Seite www.kulturundschule.de abrufbare Nachrückerliste in Absprache mit den Künstlern/Kunstpädagogen bereit von einer Jury ausgewählte Projekte übernommen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Projekt nach erfolgter Juryauswahl zurückgezogen wird oder nicht durchführbar ist und nicht bereits Nachrückerprojekte im Antrag benannt wurden.

Sollte ein Künstler bzw. ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen.

Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes bzw. die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus.

Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 26.2.2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 422-03.0 v. 30.12.2014) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen¹ in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereit geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kreisfreie Städte und Kreise sowie
- b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die Projekte müssen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in ca. 40 Einheiten (Einheiten á 90 Minuten einmal wöchentlich) stattfinden.

¹ Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervor auch die weibliche Form mit umfasst sein.

Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können ausnahmsweise zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden.

- b) Darstellung des Projektes,
- c) Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch
 - einen tabellarischen Lebenslauf des Künstlers/Kunstpädagogen,
 - eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
 - Weiterbildung mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen,
- d) Erklärung des Künstlers/Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.
- e) Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 15.03.2007 und eine positive Entscheidung der Jury.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

- a) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 3.050 Euro.
Ausnahmsweise kann der Betrag für das Entgelt der Künstler und Kunstpädagogen sowie der Reise- und projektbezogenen Sachausgaben i. H. v. 2.950 Euro verdoppelt werden, wenn zwei Künstler oder Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstler oder Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.

- b) Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler bzw. Kunstpädagogen. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.

5.4.1

Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

- a) für Projekte in allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.220 Euro
- b) für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.
- c) für den Abschluss einer Berufshaftpflicht für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

5.4.2

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- a) 27,50 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).
- c) Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 Euro je Projekt.

6

Besondere Bestimmungen

6.1

Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheid an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.

6.2

Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

6.3

Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nr. 9 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2; Abl. NRW. 1/11 S 38, berichtigt 2/11 S. 85) sinngemäß.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter, die gesondert veröffentlicht werden, sind für jedes Projekt in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.

b) Die Bezirksregierungen haben dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten jeweils zum 01. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 01. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.

7.4

Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2015/2016 durchgeführt werden. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und geltend längstens bis zum 31. Juli 2020. Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2014/2015 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 4.3.2014.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

NRW Landesprogramm Kultur und Schule 2015_2016
- Projektliste -

lfd. Nr.	Stadt	Schulform	Name der Schule	Kunstsparte	Projektname
1	Kreis Mettmann	FÖ	Leo-Lionni-Schule	Theater, Literatur	Mein Leben - (k)ein Märchen
2	Kreis Mettmann	FÖ	Helen-Keller-Schule	Bildende Kunst	Flow - von der Schwere in die Leichtigkeit
3	Kreis Mettmann	FÖ	Schule an der Virneburg	Bildende Kunst	Ich schlag mich durch
4	Kreis Mettmann	FÖ	Paul-Maar-Schule	Bildende Kunst	Weltatlas: "Reise um die Welt"
5	Stadt Erkrath	GY	Gymnasium am Neandertal	Musik, Neue Medien, Film	Römischer Einbaum
6	Stadt Erkrath	GS	Regenbogenschule Erkrath	Bildende Kunst, Neue Medien	Mit heißem Eisen coole Bilder malen
7	Stadt Heiligenhaus	GS	GGG Regenbogen	Bildende Kunst	Stein auf Stein
8	Stadt Heiligenhaus	GS	Adolf-Clarenbach-Schule	Musik	Geschichten mit Klängen und Geräuschen
9	Stadt Heiligenhaus	RS	Unesco Realschule Heiligenhaus	Theater	Was ist denn hier so komisch?
10	Stadt Heiligenhaus	GY	Immanuel-Kant-Gymnasium	Musik	...zersprengt die Fessel Partitur...
11	Stadt Hilden	HS	Theodor-Heuss-Schule	Tanz	The happy end - der Hildener Abschiedstanz
12	Stadt Hilden	HS	Theodor-Heuss-Schule	Theater	PhantaSie + AlltagDu
13	Stadt Langenfeld	GS	Peter-Härtling-Patenschaftsschule	Bildende Kunst	Kunst für den Schulhof
14	Stadt Langenfeld	GE	Städt. Gesamtschule Langenfeld	Neue Medien, Film	Film verbindet
15	Stadt Ratingen	GS	Erich-Kästner-Schule u. Astrid-Lindgren-Schule	Musik, Tanz, Theater, Bildende Kunst, Literatur	Kooperationsprojekt: ATEMLOS

lfd. Nr.	Stadt	Schulform	Name der Schule	Kunstsparte	Projektname
16	Stadt Ratingen	GY	Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium	Theater	Bevor wir uns kannten...
17	Stadt Ratingen	RS	Friedrich-Ebert-Realschule Ratingen	Tanz	Respect diversity
18	Stadt Ratingen	GY	Kopernikus Gymnasium	Theater, Literatur	Am Limit!
19	Stadt Velbert	GS	GGs Max & Moritz, Standort Hüserstraße	Musik	mehr gemeinsam - gemeinsam mehr (trommeln und singen)
20	Stadt Velbert	GS	GGs Max & Moritz, Standort Nierenhof	Musik, Tanz	mehr gemeinsam - gemeinsam mehr (trommeln und tanzen)
21	Stadt Velbert	GS	GGs Wilhelm-Ophüls-Schule	Musik	Sprache groovt
22	Stadt Velbert	GS	GGs Tönisheide	Theater	Die Fabel vom Dorf der Tiere
23	Stadt Wülfrath	GY	Städt. Gymnasium Wülfrath	Bildende Kunst	Samstagsatelier
24	Stadt Wülfrath/ Diakonisches Werk im Kirchenkreis Niederberg	RS	Theodor-Heuss-RS	Zirkensische Kunst	Zirkus
25	Stadt Wülfrath	SK	Städt. Sekundarschule Wülfrath	Theater	Ein Schülerleben in Wülfrath

FÖ= Förderschule
 GE= Gesamtschule
 GS= Grundschule
 GY= Gymnasium
 HS= Hauptschule
 RS= Realschule
 SK= Sekundarschule

Anzahl der Projektanträge für das Landesprogramm Kultur und Schule

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kreis Mettmann	2	2	5	6	3	4	3	5	4	
ZVB GE Langenfeld/Hilden	1	1	1	0	1	0	0	0	0	
Erkrath	4	2	2	3	6	5	7	7	3	
Haan	3	0	6	5	2	3	3	4	2	
Heiligenhaus	3	3	6	5	4	3	6	6	5	
Hilden	4	5	5	4	2	2	3	5	2	
Langenfeld	2	0	5	1	2	0	1	1	2	
Mettmann	0	1	2	3	1	0	0	0	0	
Monheim	0	0	1	1	1	0	2	2	0	
Ratingen	6	10	13	15	14	3	3	2	8	
Velbert	2	4	5	8	7	2	4	5	4	
Wülfrath	1	0	4	2	2	2	2	2	3	
Gesamt	28	28	55	53	45	24	34	39	33	

Ausgewählte Projekte für das Landesprogramm Kultur und Schule

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kreis Mettmann	1	2	5	5	2	3	3	4	4	
ZVB GE Langenfeld/Hilden	0	1	1	0	1	0	0	0	0	
Erkrath	2	2	1	1	3	5	7	3	2	
Haan	3	0	3	3	1	2	3	2	0	
Heiligenhaus	3	3	3	3	3	1	4	4	4	
Hilden	4	5	3	3	2	2	3	5	2	
Langenfeld	2	0	4	1	1	0	1	1	2	
Mettmann	0	1	1	2	0	0	0	0	0	
Monheim	0	0	1	0	1	0	2	0	0	
Ratingen	6	10	7	7	6	3	2	1	4	
Velbert	2	4	3	4	3	1	4	5	4	
Wülfrath	0	0	2	1	2	2	1	2	3	
Gesamt	23	28	34	30	25	19	30	27	25	